

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH, Eppelheimer Straße 68, 69123 Heidelberg auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Heißwasserkessels im bestehenden Heizwerk 4- West sowie eines Heißwasserkessels im benachbarten Technikgebäude am Standort Heidelberg-Pfaffengrund.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt

Genehmigung vom 16.04.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1-a2 / 8823/Stadtwerke Heidelberg

Auf Ihren Antrag vom 17. September 2019 mit Ergänzungen vom 25.09.2019, 30.03.2020, 07.04.2020, 16.04.2020, 20.08.2020, 22.09.2020 und 14.12.2020 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4 ff. und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Teilgenehmigung

1. Für die wesentliche Änderung des bestehenden Heizwerkes am Standort Heidelberg – Pfaffengrund, Eppelheimer Straße 68, 69123 Heidelberg durch
 - 1.1. die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Heißwasserkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 33 MW im bestehenden Gebäude des Heizwerks West (Eppelheimerstraße 68) und
 - 1.2. die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Heißwasserkessel (sog. Regelkessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW im benachbarten Technikgebäude in Heidelberg, Eppelheimerstraße 72, Flurstück-Nr. 3426.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen nach § 13 BImSchG ein:
 - Baurechtliche Genehmigung vom 10.08.2018 einschließlich Entwässerungsgenehmigung, Az: BABG-2017-794-Bez4
 - Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 4 TEHG.
- 1.4 Diese Entscheidung schließt nicht die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb des

Dampfkessels und des Spitzenlastkessels ein. Diese bleibt einer zweiten Teilgenehmigung vorbehalten.

1.5 Die Genehmigungen wird mit den unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

1.6 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen vom 17.09.2019, ergänzt am 25.09.2019, 30.03.2020, 07.04.2020, 16.04.2020, 20.08.2020 und 22.09.2020 zugrunde. Die Anlage sind entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den. 22.06.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe